

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

100

Wien, am 29. März 1935.

Wiener Bürgerschaft.

Die Wiener Bürgerschaft hielt heute unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Richard Schmitz zunächst eine nichtöffentliche und im Anschlusse daran eine öffentliche Sitzung ab, in der nach einem Bericht des Obersenatsrates Dr. Hornek die Gesetzesvorlage betreffend Abänderung des Wiener Kinogesetzes und nach einem Referat des Senatsrates Dr. Fenzl die Gesetzesvorlage betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für die bundesunmittelbare Stadt Wien beschlossen wurden. In seinem Referat bemerkte Senatsrat Dr. Fenzl, dass infolge Fehlens einer Landwirtschaftskammer für Wien die österreichische Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft mit den Aufgaben einer Hauptkörperschaft betraut war. Schon anlässlich der Begutachtung der Gesetzesvorlage hat Rat Dr. Hengl im Namen der Wiener Landwirtschaft auf die grossen Verdienste der Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft hingewiesen und ihr den wärmsten Dank ausgesprochen. Auch der Magistrat konnte die uneigennützig und trotz schwieriger Verhältnisse immer zielbewusste Geschäftsführung der Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft als Hauptkörperschaft für Wien wahrnehmen. Daher hat mich der Herr Bürgermeister beauftragt, auch im Namen der Verwaltung der Stadt uns der Dankeskundgebung des Berufsstandes an die österreichische Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft anzuschliessen, deren Agenden nunmehr von der Landwirtschaftskammer übernommen werden.

Einführung der Filmzensur.

Nach Artikel 26 der Verfassung 1934 kann durch Gesetz eine vorgängige Prüfung der Lichtspiele, verbunden mit der Befugnis der Behörde solche Darbietungen unter gewissen Voraussetzungen zu untersagen, angeordnet werden. Da nach der Verfassung das Lichtspielwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache geblieben ist, ist auch die vorgängige Prüfung der Lichtspiele durch Landesgesetz, für die bundesunmittelbare Stadt Wien durch Stadtgesetz zu regeln. Bei der Ausübung dieser Kompetenz musste auf das Interesse der Bundesregierung am Kinowesen ebenso Rücksicht genommen werden wie auf den sachlich begründeten Wunsch der Filmherzeuger, Filmverleiher und Kinobesitzer, ihnen eine neunmalige Zensur zu ersparen. Daher haben Bürgermeister Schmitz und seine Referenten, insbesondere Obersenatsrat Dr. Hornek und Obermagistratsrat Dr. Pamperl, in Verhandlungen mit den interessierten Stellen der Bundesregierung und mit den Bundesländern sich bemüht, ein Gesetz zu schaffen, das allen Anforderungen gerecht wird und als Grundlage für übereinstimmende Gesetze der Länder dienen kann. Diese Bemühungen waren von Erfolg gekrönt.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, dessen Dringlichkeitlichkeit ein Vorfall der letzten Tage neuerlich erwies, sind folgende: Alle zur öffentlichen Vorführung bestimmten Laufbilder bedürfen einer vom Magistrat erteilten Vorführungsbewilligung. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur von einer Behörde bestellte Laufbilder und solche Filme, denen vom Bundesministerium für Handel und Verkehr der Aufführungszwang zuerkannt worden ist. Laufbilder, die vor Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgeführt werden sollen, bedürfen ausser der Vorführungsbewilligung noch einer besonderen Zulassung; es können jedoch Laufbilder, die von der Filmbegutachtungsstelle des Bundesministeriums für Unterricht für Personen dieser Altersklassen für zulässig befunden wurden, vom Magistrat ohne neuerliche Vorführung und Prüfung zugelassen werden.

Die Vorführungsbewilligung darf für ein Laufbild nicht erteilt werden, wenn es gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder gegen die Strafgesetze verstösst, grobe Verletzungen des Anstandes enthält oder geeignet ist, die Sittlichkeit, das religiöse oder vaterländische Empfinden zu verletzen oder das Ansehen des österreichischen *landwirtschaftlichen

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am.....

Staates oder dessen Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Die Zulassung für ein Laufbild für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach dem neuen Gesetz zu versagen, wenn von der Vorführung eine schädigende Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung der Jugend oder eine Ueberreizung ihrer Phantasie zu besorgen sind. Das Gesetz sieht ferner die Zurücknahme der bereits erteilten Vorführungsbewilligung oder der besonderen Zulassung dann vor, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Ein Filmzensurbeirat.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes hat die Behörde zur Entscheidung, ob ein Laufbild zur öffentlichen Vorführung frei gegeben werden kann, das Gutachten eines Kollegiums, eines Beirates, einzuholen. Diesem Beirat sind alle vom Erfordernis der Vorführungsbewilligung nicht befreiten Laufbilder vorzuführen. Der Beirat besteht aus drei von der Bundesregierung zu bestellenden Mitgliedern, aus je einem Vertreter der Bundespolizeidirektion in Wien, der katholischen Kirche und der Vaterländischen Front, ferner aus je einem Vertreter des Stadtschulrates, des Volksbildungswesens, der Elternschaft, der Filmerzeuger, der Filmverleiher und der Kinobesitzer sowie aus drei weiteren Mitgliedern. Unter den Beiratsmitgliedern muss sich eine Person befinden, welche die Wirkung eines Laufbildes auf ländliche Bevölkerungsschichten zu beurteilen vermag. Zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Zulassung zur Vorführung vor Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Beirat durch je einen vom Bürgermeister zu bestellenden Fachmann auf dem Gebiete der Erziehung und der Jugendfürsorge zu ergänzen. Dem Vertreter der Bundespolizeidirektion im Beirat steht, wenn das Laufbild oder Teile davon nach seinem Dafürhalten gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder gegen die Strafgesetze verstossen, ein Vetorecht zu, das die gänzliche oder teilweise Versagung der Vorführungsbewilligung für das betreffende Laufbild zur Folge hat.

Im Falle einer Berufung gegen die Versagung oder Zurücknahme einer Vorführungsbewilligung kann eine neuerliche Vorführung vor dem Beirat angeordnet werden; auf Verlangen des Berufungswerbers ist dieser selbst oder eine von ihm namhaft gemachte Vertrauensperson dieser zweiten Vorführung beizuziehen. Schliesslich enthält das Gesetz noch die Bestimmung, dass eine von einem Bundesland bereits erwirkte Vorführungsbewilligung vom Wiener Magistrat unter der Voraussetzung ohne neuerliche Vorführung als wirksam anerkannt wird, dass das betreffende Bundesland für seinen Bereich der für Wien erwirkten Vorführungsbewilligung die gleiche Wirkung durch Gesetz zuerkennt. Diese Bestimmung soll auch in den Landesgesetzen Aufnahme finden und so, da 90 Prozent aller Filme, die in den österreichischen Kinos laufen, in Wien angemeldet werden, eine bedeutende Vereinfachung des Verfahrens erzielt werden.

Die Filmzensur in den Bundesländern.

Das Wiener Stadtgesetz wird am 1. Mai in Kraft treten. Wie wir erfahren, hat das Bundeskanzleramt alle Landeshauptleute eingeladen, eine gleichartige gesetzliche Regelung für ihren Bereich in die Wege zu leiten.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am

Errichtung einer Wiener Landwirtschaftskammer.

Das zweite von der Wiener Bürgerschaft beschlossene Gesetz sieht eine Vertretung der in Wien beim Ackerbau, in der Wiesen- und Weidewirtschaft, Zucht- und Haltung von Nutztieren, in Obst-, Wein- und Gartenbau, in der Milchwirtschaft, Waldwirtschaft, Jagd und Fischerei selbständig und unselbständig Berufstätigen durch eine Landwirtschaftskammer vor. Kleingärtner und Stadtrand siedler werden jedoch in der Kammer nicht vertreten sein.

Die Kammer ist bestimmt, die Bedürfnisse und das Wohl der Land- und Forstwirtschaft in Wien wahrzunehmen und zu fördern, Einrichtungen zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Wien zu schaffen und zu verwalten, in Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft Anträge an die Behörden zu stellen und diese in ihrer Wirksamkeit gegenüber der Wiener Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen. Die Tätigkeit der Kammer soll auch darauf gerichtet sein, zu Gesetzentwürfen und Verordnungen Stellung zu nehmen, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen.

Die Kammer wird aus 27 Kammerräten, darunter 9 aus dem Stande der unselbständig Berufsangehörigen, bestehen, die auf 5 Jahre entsendet werden. Bis zur Errichtung des Berufsstandes "Land- und Forstwirtschaft" wird der Bürgermeister die Kammermitglieder ernennen. An der Spitze der Kammer werden der Präsident und 3 Vizepräsidenten stehen; ein Vizepräsident muss ein unselbständig Berufsangehöriger sein; diesem Vizepräsidenten stehen besondere Rechte zu, so weit es sich um Interessen der Landarbeiter usw. handelt.

Die Kammer wird ihre Tätigkeit in Vollversammlungen und Ausschüssen ausüben. Die Geschäfte werden durch ein Kammeramt besorgt. Die Kosten der Kammer sind durch Beiträge der Berufsangehörigen zu decken.

.....